

7. Einwände

7.1 Drei Fragen

Am Schluss des ersten Teils soll die bisherige Argumentation mit einigen Einwänden konfrontiert werden. Dies soll dazu beitragen, die hier vertretene Position zu verdeutlichen. Ein erster möglicher Kritikpunkt betrifft die Unterscheidung zwischen Gemachtem und Gewordenem. In der Realität, könnte dagegen eingewandt werden, lasse sich diese Unterscheidung nicht halten. Denn fast alles Gewordene, also die natürliche Umwelt, sei mehr oder weniger stark auch vom Menschen gestaltet. Das betrifft etwa Wälder, Wiesen oder Flüsse.

Ein zweiter Einwand ist grundsätzlicher Art. Vorliegend wird die Unverfügbarkeit von Menschen mit dem Umstand des Gewordenseins erklärt. Damit, so lässt sich einwenden, wird von einem Sein auf ein Sollen, von einer faktischen Tatsache (Menschen sind nicht gemacht) auf eine normative Aussage (Menschen sollen nicht verfügbar sein) geschlossen. Schließlich ist folgender Punkt zu diskutieren: Kant hat streng zwischen Menschen, denen der Personen- und Subjektstatus zukommt und die Würde haben, und allen anderen Entitäten inklusive Tieren, die keine Würde haben, unterschieden. Die vorliegende Konzeption (die sich als kantisch versteht) begrenzt die Anwendbarkeit des Würde-Begriffs ebenfalls auf Menschen, bezieht die Unverfügbarkeit jedoch auch auf nicht-menschliche Lebewesen und weist damit keine so strenge Unterscheidung zwischen Menschen und anderen Lebewesen auf.

7.2 Gemachte Natur

Ich beginne die Diskussion mit der Unterscheidung zwischen Gewordenem und Gemachtem. Diese Differenz ist faktisch keineswegs stabil und klar. Nicht alle Entitäten können in tatsächlicher Hinsicht eindeutig dem Gewordenen oder Gemachten zugeordnet werden. Häufig verläuft die Grenze zwischen »geworden« und »gemacht« sozusagen innerhalb der Dinge selbst. Viele natürliche Entitäten sind teilweise manipuliert, menschlich verändert. Die meiste uns umgebende Natur, schreibt beispielsweise Dietmar von der Pfordten, sei »gemachte Natur«. Die Wälder seien bewusst angelegt, die Flüsse begradigt und verändert usw.¹

Allerdings behält die Natur, auch wenn sie menschlich gestaltet ist, doch stets einen Anteil des Eigenständigen. »Die gemachte Natur«, so

1 von der Pfordten 1996, 68–70; vgl. auch Hilpert 2009, 192–195.

ebenfalls von der Pfordten, »ist doch nicht so vollständig vom Menschen gemacht, dass z.B. biologische Wachstums- und Erhaltungsvorgänge bei Naturentitäten nicht noch autochthonen organischen Mechanismen gehorchen würden. Erst wenn der Mensch Naturentitäten wie Maschinen vollständig genetisch konstruieren und in ihrer Entwicklung beherrschen würde, wäre jeder Ansatzpunkt für eine nichtanthropozentrische ethische Berücksichtigung beseitigt.«² Bei den Naturentitäten verbleibt ein Moment selbständigen Wachsens, spontaner Entwicklung, das sich menschlicher Verfügung entzieht. Selbst die in geradem Muster zurechtgeschnittene Hecke beispielsweise wächst selbst, bildet Zweige und Blätter in einer Gestalt und Zahl, die nicht fremdbestimmt ist. Daher stellt auch Angelika Krebs fest: »Der Einwand [der Einwand, dass es fast keine ›reine Natur‹ mehr gibt – LE] spricht nicht gegen die Definition, da menschlich überformte Natur dennoch nicht etwas vom Menschen Gemachtes, sondern eben nur etwas von ihm Überformtes ist.«³

Insofern ist die Grenze zwischen Natürlichem und Nichtnatürlichem doch ziemlich deutlich. Wenngleich die Anteile des Gemachten hoch sein mögen, bleibt das Natürliche doch *gänzlicher* menschlicher Beherrschung entzogen – und just dieser Lebensimpuls, dieser basale Selbststand ist es, der die normative Unverfügbarkeit indiziert. Allerdings wird damit auch eine gewisse Abstraktheit der Unterscheidung zwischen Gewordenem und Gemachtem erkennbar. In der Realität sind die Grenzen nicht völlig klar, das heißt, viele Entitäten haben Anteile von beidem. Das ist für Unterscheidungen jedoch nicht völlig untypisch. Viele von ihnen haben, wie Martin Seel hervorhebt, einen guten und präzisen Sinn, auch wenn es sich um graduelle Unterscheidungen handelt⁴. Als Beispiele nennt er die Unterscheidungen zwischen Kindern und Jugendlichen, zwischen Tröpfeln und Nieseln, zwischen Türkis und Blau oder zwischen analytischen und synthetischen Sätzen⁵. In diesen Kontext gehört auch die Tatsache, dass alle gemachten Gegenstände letztlich auf Gewordenes zurückführen, da sie ja aus natürlichen Substanzen geschaffen worden sind. Auch das verhindert es nicht, dass wir beispielsweise ein Haus oder ein Auto dem Gemachten, Hergestellten und Artifiziiellen zuordnen können⁶. Hergestellte Dinge beginnen als solche erst dann zu existieren, so Hannah Arendt, wenn der Vorgang der Herstellung zum Abschluss gekommen ist⁷.

2 von der Pfordten 1996, 69. Vgl. auch Hilpert 2009, 196 f.

3 Krebs 2016, 340. Mit der Definition ist ihre Definition des Naturbegriffs gemeint. Sie definiert Natur als dasjenige in unserer außermenschlichen Welt, das nicht vom Menschen gemacht wurde (a.a.O., 344).

4 Seel 2016, 315.

5 Seel, ebd.

6 Vgl. Krebs 2016, 340 f.

7 Arendt 2016, 177.

Die Abstraktheit der Unterscheidung von Gewordenem und Gemachtem ist auch hinsichtlich des Szenarios wichtig, dass Teile der Natur vollständig menschlicher Steuerung unterworfen werden könnten. Es ist vorstellbar, dass Tiere wie Roboter programmiert oder Pflanzen wie Produkte designt und produziert werden. Auch bezüglich des Menschen sind solche Szenarien denkbar: dass Menschen planmäßig konstruiert und vollständig determiniert würden. Faktisch gibt es zwar wenig Anhaltspunkte für eine solche vollständige Umwandlung des Gewordenen in das Gemachte. Wie erwähnt, bleibt selbst bei der Natur, in die stark interveniert ist, ein Moment des Naturwüchsigen bestehen. Wir haben wenig Anlass anzunehmen, dass vollständig programmierte Lebewesen entstehen, die in ihrem ganzen Existieren externen Befehlen folgten, und damit die Grenze zwischen dem Natürlichen und dem Gemachten ganz verschwinden könnte. Auch der genetisch programmierte Mensch zum Beispiel wäre in seinem konkreten Lebensvollzug kaum vollständig steuerbar.

Spielt man die Möglichkeit dennoch durch, so ist der ideelle bzw. normative Charakter der Unterscheidung von Gemachtem und Gewordenem hervorzuheben. Gegenstände wie Menschen, Tiere und Pflanzen gehören auch dann zum Gewordenen, wenn der Anteil des Gemachten an ihnen wächst und möglicherweise sogar dominiert. Die normative Unterscheidung von »geworden« und »gemacht« und die Zuordnung von Entitäten zu diesen Kategorien ist von faktischen Veränderungen unabhängig. Auch wenn ein Mensch – hypothetisch – vollständig gemacht würde, gehörte er systematisch zum Gewordenen.

7.3 Sein und Sollen

Im Weiteren stellt sich die Frage, wie sich das hier vertretene Verständnis menschlicher Unverfügbarkeit und Würde mit dem Grundsatz verträgt, dass von einem Sein nicht auf ein Sollen geschlossen werden kann. Dieser Grundsatz hat gerade im vorliegenden Kontext eine große Bedeutung. Denken wir nochmals an das hypothetische Szenario, dass Menschen gänzlich maschinell fabriziert und programmiert würden: Dann müsste ungeachtet dieser Tatsache die normative Forderung aufrechterhalten werden, dass sie so nicht behandelt werden dürfen. Dieses Sollen muss also vom Sein, von den Tatsachen unabhängig sein.

Der Umstand des Gewordenseins *indiziert* – so wurde gesagt – eine Form der Behandlung, die von willkürlicher Verfügung absieht⁸. Da die Entitäten, die wir in die Kategorie des Gewordenen fassen, einen anfänglichen Selbststand aufweisen und nicht menschlich gemacht sind, wäre es nicht angemessen, sie in einem Modus freier Disponibilität zu behandeln.

8 Vorn Kap. 3.2.

Mit diesen Überlegungen erfolgt kein logischer Schluss von einer faktischen Gegebenheit auf normative Aussagen. Zwischen dem Umstand, dass Menschen keine Artefakte sind, und dem Postulat, dass sie als unverfügbar zu betrachten sind, liegt ein argumentativer Schritt. Es wird nicht behauptet, dass dieser Schritt logisch zwingend wäre. Die Aussage ist vielmehr, dass die Überlegung plausibel ist, dass Entitäten, die keine Artefakte sind, als unverfügbare Einheiten behandelt werden sollen.

Es wäre ein falsches Verständnis eines normativen Begriffs, dass er aus einer idealistischen Welt, losgelöst von realen Gegebenheiten in die Kommunikation einträte. Er entwickelt sich aus Beobachtungen, Erfahrungen und Erlebnissen in der Welt heraus. Er emanzipiert sich dann aber und distanziert sich vom Faktischen. Sind die normativen Postulate, zu denen uns die Beobachtungen und Wahrnehmungen führen, einmal erreicht, sind sie von faktischen Beschreibungen und Erfahrungen unabhängig. So ist es auch bei der Unverfügbarkeit und Würde von Menschen: Wir nehmen Menschen als unverfügbar wahr, weil sie keine Artefakte sind und eigenständig leben. Auf der Sollensebene führt das zum Ergebnis, dass Menschen generell unverfügbar sein sollen, unabhängig von faktischen Gegebenheiten.

Die Differenz von Sein und Sollen wird somit respektiert. Die vorliegende Konzeption schließt nicht in einem logischen Sinn von Tatsachen auf Postulate. Es handelt sich beim Zusammenhang zwischen Gewordensein und Unverfügbarkeit bzw. Geborensein und Würde nicht um einen logisch-deduktiven, sondern um einen Sinnzusammenhang.

7.4 Kants Dichotomie von Personen und Sachen

Schließlich ist Kants strenge Unterscheidung von Personen und Sachen zu betrachten. Die vorliegende Konzeption schließt an Kants Würde-Verständnis an. Sie fasst die Autonomie etwas weiter und begreift sie als basale Eigenständigkeit von Menschen, die zu respektieren ist. Würde wird auf das Geborensein von Menschen zurückgeführt, die von Anfang an einen besonderen, spezifisch menschlichen Lebensvollzug aufweisen. Inhaltlich wird Würde als Unverfügbarkeit verstanden. Die Unverfügbarkeit kommt neben Menschen auch nichtmenschlichen Lebewesen zu. Auch wenn der Würdebegriff damit wie bei Kant nur auf Menschen bezogen wird, reicht der normative Geltungsbereich der Unverfügbarkeit weiter. Damit weist die Konzeption keine so strenge Grenze zwischen Menschen und anderen Lebewesen auf, wie das bei Kant der Fall ist.

Kant unterscheidet im Zusammenhang mit der Würde zwischen zwei Kategorien, Menschen und Sachen. Menschen haben Würde, Sachen haben keine.

»Die Menschheit selbst ist eine Würde; denn der Mensch kann von keinem Menschen (weder von anderen noch so gar von sich selbst) bloß als Mittel, sondern muss jederzeit zugleich als Zweck gebraucht werden und darin besteht eben seine Würde (die Persönlichkeit), dadurch er sich über alle anderen Weltwesen, die nicht Menschen sind, und doch gebraucht werden können, mithin über alle Sachen erhebt.«⁹

»Sachen« sind an dieser Stelle definiert als »Weltwesen, die nicht Menschen sind, und doch gebraucht werden können«. Dies lässt die Möglichkeit offen, dass nichtmenschliche Lebewesen nicht unter den Begriff der Sachen fallen – bei ihnen könnte es sich um Wesen handeln, die nicht Menschen sind, aber *nicht* gebraucht werden können. Doch lassen andere Stellen bei Kant erkennen, dass er nichtmenschliche Lebewesen tatsächlich zu den Sachen zählt. So schreibt er am Beginn der »Anthropologie«:

»Dass der Mensch in seiner Vorstellung das Ich haben kann, erhebt ihn unendlich über alle anderen auf Erden lebende Wesen. Dadurch ist er eine *Person* und vermöge der Einheit des Bewusstseins bei allen Veränderungen, die ihm zustoßen mögen, eine und dieselbe Person, d.i. ein von *Sachen*, dergleichen die vernunftlosen Thiere sind, mit denen man nach Belieben schalten und walten kann, durch Rang und Würde ganz unterschiedenes Wesen, selbst wenn er das Ich noch nicht sprechen kann, wenn er es doch in Gedanken hat: wie es alle Sprachen, wenn sie in der ersten Person reden, doch denken müssen, ob sie zwar diese Ichheit nicht durch ein besonderes Wort ausdrücken.«¹⁰

Kants Konzeption basiert auf einer Dualität von Menschen/Personen und Sachen. Im Anschluss an Kant operiert auch Onora O'Neill mit dieser Zweiteilung:

»To treat something as a mere means is to treat it in ways that are appropriate to things. Things, unlike persons, are neither free nor rational; they lack the capacity required for agency. They can only be props or implements, never sharers or collaborators, in any project. Things cannot act, so can have no maxims, so cannot consent to or dissent from the ways in which they are used. Nothing we can do disables things from acting on the very maxims we ourselves adopt – for that is something from which they are in any case wholly disabled. When we impose our wills on things we do not prevent, restrict or damage their agency – for they have none.«¹¹

Was damit über *Sachen* gesagt wird, deckt sich mit dem, was in dieser Arbeit in Bezug auf Artefakte festgestellt wurde, und was den kategorischen Unterschied zu Menschen begründet: Sachen haben niemals einen

9 Kant, MdS, 600 f.

10 Kant, Anthropologie, 127.

11 O'Neill 1989, 138.

eigenen Lebensvollzug; sie sind die Dinge, die wir als Mittel benutzen dürfen. Dieser Gebrauch ist adäquat, da es in ihrem Fall keine eigenständige Lebensgestaltung zu respektieren gilt. Menschen dagegen können wir nicht so behandeln. Die vorliegende Konzeption deckt sich also insofern mit den Perspektiven bei Kant und O'Neill, als Sachen vom Würdeschutz ausgeschlossen sind und die Würde des Menschen gerade in dessen Unterschiedlichkeit zu verfügbaren Sachen begründet liegt.

Über Menschen und Sachen hinaus gibt es in der vorliegenden Konzeption eine dritte Kategorie: die nichtmenschlichen Lebewesen. Sie sind ebenfalls unverfügbar, jedoch keine Trägerinnen oder Träger von Würde. Kant kennt dagegen nur zwei Kategorien: Personen und Sachen. In dieser Dichotomie lassen sich besonders Tiere nicht befriedigend einordnen. Tiere können nicht als Sachen betrachtet werden – das dürfte heute weitgehend Konsens sein und bildet sich unterdessen auch im positiven Recht ab. Wir erkennen die Unangemessenheit dieser Begrifflichkeit sofort, wenn wir die Verletzung eines Tieres etwa als »Sachbeschädigung« zu qualifizieren hätten.

Die Zweiteilung von Personen und Sachen stammt aus dem römischen Recht. Diese Kategorisierung prägte das Zivilrecht bis in die jüngste Zeit. Sie führte zum Beispiel zur Konstruktion juristischer Personen – Kollektive wurden zu Personen gestaltet, um sie in den rechtlichen Dualismus einordnen zu können. Kant folgt der traditionellen Zweiteilung¹². Im positiven Recht hat man sich unterdessen von ihr gelöst. Im deutschen Zivilrecht ist heute verankert, dass Tiere keine Sachen sind. § 90a BGB lautet: »Tiere sind keine Sachen. Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.«¹³ Die ursprüngliche Konzeption wirkt allerdings im gegenwärtigen Recht noch nach, indem grundsätzlich die Regeln des Sachenrechts weiterhin auf Tiere Anwendung finden.

Das positive Recht ist somit (zumindest im Prinzip) zu einer Dreiteilung übergegangen, in der Tiere weder Personen noch Sachen sind, sondern eine eigene Kategorie zwischen Menschen und Sachen bilden¹⁴. Kant hat diese Dreiteilung in seinem System – wie die ganze damalige Zeit – nicht abgebildet. Ihm fehlt daher in gewisser Weise eine Kategorie, die der nicht-menschlichen Lebewesen. Er muss Tiere in die Kategorie der verfügbaren Sachen einordnen, was ihnen aber offensichtlich nicht gerecht wird.

Somit findet eine Aktualisierung statt, wenn ein Bereich der nicht-verfügbaren, nichtmenschlichen Lebewesen eröffnet wird. Dabei ist

¹² Vgl. seine Rechtslehre: MdS, 353 ff.

¹³ Vgl. Art. 641a ZGB (Schweiz); § 285a ABGB (Österreich).

¹⁴ Stucki 2016, 88.

der Unterschied zwischen Menschen und nicht-menschlichen Lebewesen weiterhin zu beachten. Sowohl die Argumentationslinie »Menschen sind auch nur Tiere« als auch die Position, dass Menschen im Vergleich zu Tieren etwas vollkommen Anderes sind, sind nicht ausreichend präzise¹⁵. Menschen sind einerseits in der Tierwelt verankert – ihrer biologischen Natur nach –, aber sie sind gleichzeitig auch unabhängig von ihr, in einer bewussten Selbstgestaltung, die – wie gezeigt wurde – den ganzen Lebensvollzug prägt und ein anderes Leben als das von Tieren bedeutet. Diese tierlich-nichttierliche Natur des Menschen ist adäquat zu berücksichtigen.

15 Dazu auch vorn Ziff. 6.3.